

INFO

Berufsfeuerwehr München

Stand: 2020/05



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Branddirektion



Kompendium Flächen für die Feuerwehr

Vorwort

Die vorliegende Informationsunterlage dient Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern vornehmlich dazu, im Bestand die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr abschätzen zu können.

Sie gibt ferner Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen. Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind **grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr bindend**, deren Auszüge unter den Punkten „III. Bau-liche Ausführungen“ in der Quellenangabe in roter Schrift dargestellt sind. Abweichungen sind insbesondere bei kurzfristigen Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist.

München, 22. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
I.1	Rettungswege (Art. 31 Bayerische Bauordnung -BayBO), Hinweis	4
I.2	Wichtige Einzelanforderungen, die nicht in der Richtlinie über die „Flächen für die Feuerwehr“ berücksichtigt sind:	6
II.	Kennzeichnungen	7
II.1	Kennzeichnung und Siegelung von Zufahrten	7
II.2	Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken	9
II.2.1	Haltverbot (Verkehrszeichen 283) in Verbindung mit Zusatzschild n. § 22 VVB	9
II.2.2	Lageplanschilder	10
II.3	Randbegrenzungen	11
III.	Bauliche Ausführungen	13
III.1	Befestigung und Tragfähigkeit	13
III.1.1	Deckschicht-Aufbau von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	13
III.2	Zu- oder Durchfahrten	15
III.3	Kurven in Zu- oder Durchfahrten	15
III.4	Fahrspuren	16
III.5	Neigungen in Zu- oder Durchfahrten	16
III.6	Stufen und Schwellen	17
III.6.1	Bordsteinabsenkung	17
III.7	Sperrvorrichtungen	18
III.7.1	Feuerwehrschießsystem	19
III.8	Aufstellflächen auf dem Grundstück	22
III.9	Aufstellflächen entlang von Außenwänden	22
III.9.1	Aufstellflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund	22
III.10	Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	23
III.11	Freihalten des Anleiterbereiches	24
III.11.1	Bepflanzung von Feuerwehrzufahrten	24
III.11.2	Oberleitungen und Straßenbeleuchtung	26
III.12	Neigung von Aufstellflächen	26
III.13	Bewegungsflächen	27
III.14	Zu- oder Durchgänge	27
IV.	Ergänzende Informationen	28
IV.1	Feuerwehrzufahrten müssen nutzbar sein - auch im Winter	28
IV.2	Feuerwehrzufahrten müssen nutzbar sein - auch im Baubetrieb	29
IV.3	Schotterrasen nach FLL-Richtlinie	30
IV.4	Einfachbauweisen in Form von wassergebundene Wegedecken	31
	Impressum	32
IV.	Anlagen	
	Antrag auf amtliche Kennzeichnung (Siegelung) der Feuerwehrzufahrt/en	34
	Antrag – Freigabebescheinigung – Feuerwehrschießsystem – ohne BMZ	35
	Antrag – Freigabebescheinigung – Feuerwehrschießsystem – mit BMZ	36

I. Allgemeines

I.1 Rettungswege (Art. 31 Bayerischen Bauordnung -BayBO)

- (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.
- (2) Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.
Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).
- (3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum *Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.
Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

[1] Auszug aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Hinweis:

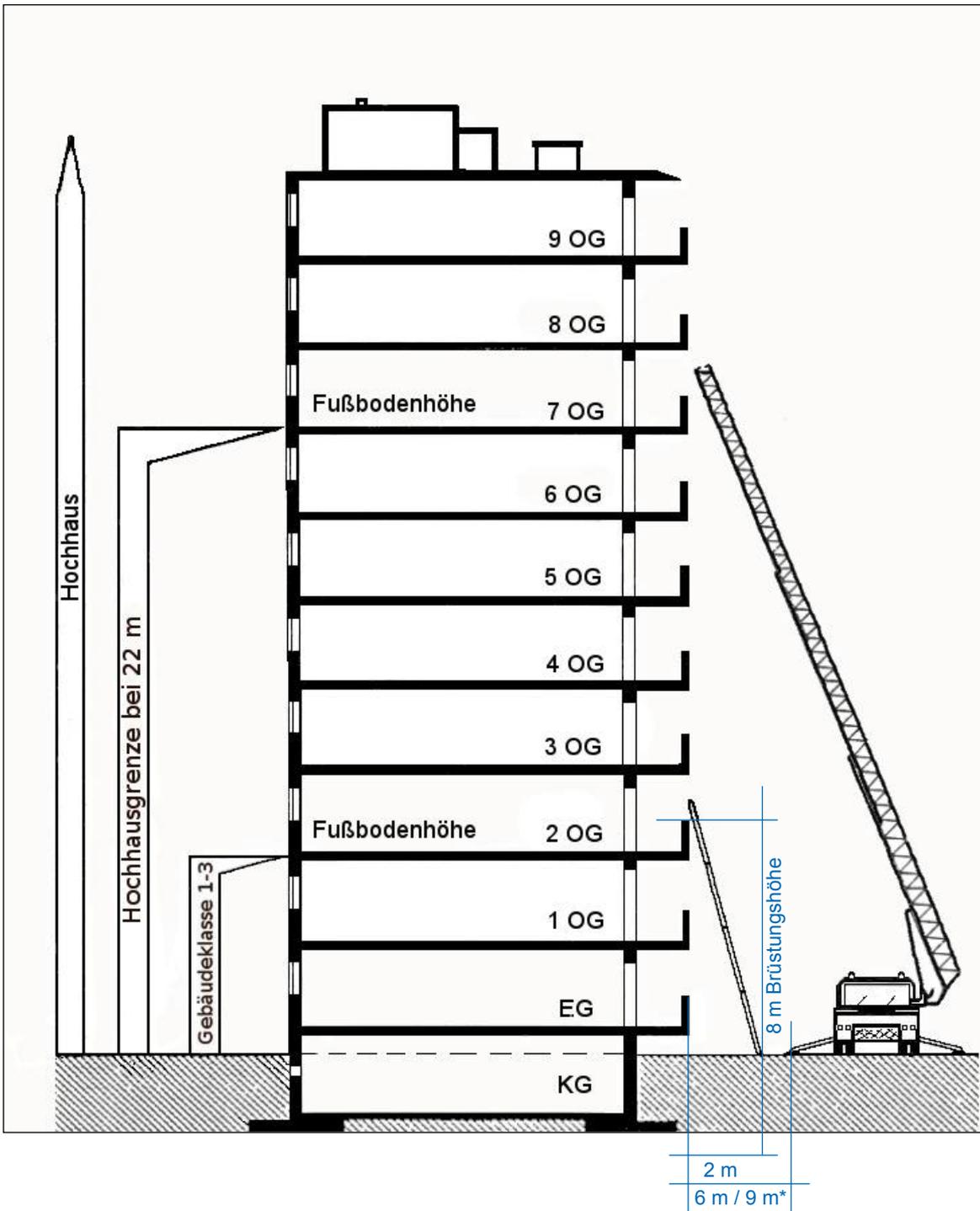
Um den Zeitaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, darf der Transportweg für die tragbaren Leitern der Feuerwehr 50 m Lauflänge nicht überschreiten (Art. 5 Abs. 1 Bayerische Bauordnung BayBO). Die Entfernung wird entweder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen, oder von den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen im Sinne der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Die Hilfeleistungslöschfahrzeuge der Feuerwehr München verfügen über weitere Rettungsgeräte. Hierzu zählen:

- Fluchthauben, um Personen durch verrauchte Bereiche (in denen noch ausreichend Sauerstoff vorhanden ist), führen zu können,
- Sprungpolster, die bis zu einer Höhe von 16 m einsetzbar sind
- und die so genannte 3-teilige Schiebleiter mit einer Leiterlänge von 14 m.

Diese Sondergeräte erfordern einen deutlich erhöhten Personaleinsatz, der üblicherweise in der Anfangsphase eines Brandeinsatzes nicht sichergestellt werden kann. Ferner ist das Risiko für die betroffenen Personen deutlich erhöht.

Aus diesem Grund sieht das Baurecht diese Rettungsgeräte auch nicht als Standardrettungsmittel zur Sicherstellung des Flucht und Rettungswegs vor.



* Abhängig von der Brüstungshöhe:
≤ 18 m Brüstungshöhe gilt: ≥ 3 m ≤ 9 m Abstand
> 18 m Brüstungshöhe gilt: ≥ 3 m ≤ 6 m Abstand

I.2 Wichtige Einzelanforderungen, die nicht in der Richtlinie über die „Flächen für die Feuerwehr“ berücksichtigt sind (Normative Verweisung):

- **Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt mit Hinweisschildern und zusätzliche Beschilderung**
Straßenverkehrsordnung (StVO) § 12 Abs. 1 StVO i.V.m. Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9
- **Kennzeichnung der Fahrspuren (z.B. Pfosten, Bepflanzung o.ä)**
Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.10
- **Höhenangabe bei Feuerwehrdurchgängen**
DIN 14090 Punkt 4.1
- **Absenkung des Bordsteins**
DIN 14090 Punkt 4.2.8
- **Neigungen in Zu- und Durchfahrten**
DIN 14090 Punkt 4.2.4 (Neigungswinkel)
- **Befestigung der Aufstellfläche**
DIN 14090 Punkt 4.3.9 (Auflagedruck)
- **Maximale Entfernung von Gebäuden zur öffentlichen Verkehrsfläche**
Bayerische Bauordnung (BayBO) Art. 5 Abs. 1
- **Befestigung**
Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (siehe Ziffer I) i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.11

II. Kennzeichnungen

Gemäß § 12 StVO (sowie den AH StVO) in Verbindung mit der DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9, sowie den Bayerischen Technische Baubestimmungen (BayTB) Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind Feuerwehrezufahrten amtlich zu kennzeichnen.



Amtlich gesiegeltes
Feuerwehrezufahrtsschild

II.1 Kennzeichnung und Siegelung von Zufahrten

Grundstückseinfahrten oder Durchfahrten (bei Grenzbebauung), die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder sind vom Eigentümer des Grundstücks bzw. dessen Verfügungsberechtigten zu kaufen und aufzustellen:

- Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung (20mm stark in RAL 3000), schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ - **ohne weitere zusätzliche Beschriftung**, Größe 594 mm x 210 mm)
- Anbringung rechts neben den Zufahrten am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Privatgrund (max. 30 cm nach innen versetzt) an einem Schilderträger oder bei Grenzbebauung an der Hausfassade. Der Einbiegeradius zur Zufahrt (analog Punkt III.3) ist bei der Anbringung der Beschilderung zu berücksichtigen
- Zufahrten die breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden. Dadurch wird die Feuerwehrezufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.



Siegel der Landes-
hauptstadt München

- Das Schild bzw. die Schilder sind in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.

Erst durch die amtliche Siegelung der Branddirektion werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern kraft Gesetzes das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrezufahrten auf öffentlichem Grund (Fahr- und Gehbahn) gemäß § 12 StVO untersagt und ermöglicht ein Abschleppen von dort abgestellten Fahrzeugen.

Im Anhang auf Seite 34 finden Sie den Antrag für die Siegelung von Feuerwehrezufahrten.

Sie finden den Antrag auch im Internet unter www.feuerwehr-muenchen.de. Der Antrag kann per Fax an die Nummer (089) 2353-43199 oder per Mail an „bfm.feuerbeschau@muenchen.de“ gesendet werden.

Die Vermittlung (089) 2353-44444 verbindet Sie mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Welcher Sachbearbeiter für Ihren Bereich zur Verfügung steht, können Sie zudem im Internet unter www.feuerwehr-muenchen.de abrufen. Eine Siegelung kann nur dann erfolgen, wenn die Feuerwehrezufahrt ordnungsgemäß ausgeführt und somit nutzbar ist.

Haben Sie bitte Verständnis, dass die Branddirektion die Feuerwehrezufahrt zwar in Augenschein nehmen, aber nicht baulich abnehmen kann.

Weiterführende Hinweise zu Richtlinien und Vorgaben

Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Bayerische Technische Baubestimmungen BayTB, Punkt A.2.2.1.1) finden Sie unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/2018-12-14_27_flfwr_2007.pdf

Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen finden Sie unter:

<https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/bayerischetechnische-baubestimmungenausgabeokt2018.pdf>

Die DIN 14 090 erhalten Sie kostenpflichtig beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

<https://www.beuth.de>

II.2 Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken

II.2.1 Freihalten der Flächen für die Feuerwehr von parkenden Fahr- bzw. Kraftfahrzeugen.

Der § 12 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung verbietet das Halten und Parken vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten. Nicht erfasst wird somit das Halten und Parken auf Privatgrund. Für die Freihaltung und Nutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr ist ausschließlich der Eigentümer bzw. sein Verfügungsberechtigter verantwortlich. Es gibt keine rechtsverbindliche Vorschrift zur Kennzeichnung dieser Flächen im Bezug auf die Freihaltung. Die Branddirektion München empfiehlt aber eine Kennzeichnung dieser Flächen, die an die StVO angelehnt ist. Zum Tragen kommt hier das Verkehrszeichen 283 (Halteverbot) mit Richtungspfeilen in Verbindung mit einem Zusatzschild analog DIN 4066 mit roten Rand und der schwarzen Aufschrift „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 22 VVB“. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Aufschrift des Zusatzschilds bei Verkaufsstätten „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 25 BayVkv“ sowie „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 31 VStättV“ bei Versammlungsstätten lauten soll.



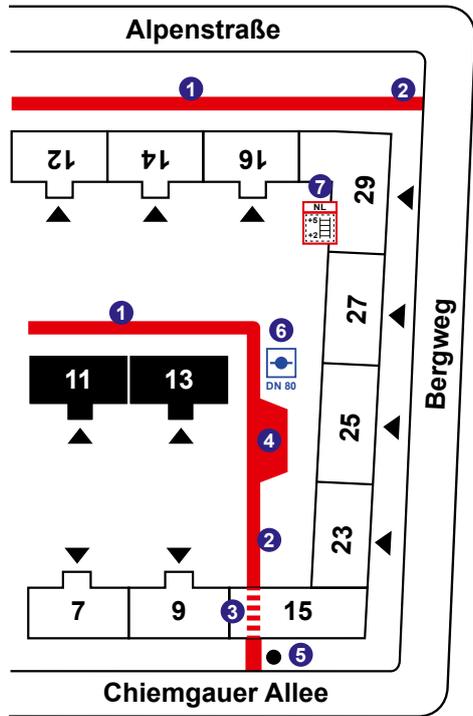
II.2.2 „Lageplanschild“ (Hinweisschild)

Ein Lageplanschild (siehe Hinweisschild für Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Anlage A 2.2.1.1/1, Punkt 2.1, der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr der Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB)) kann zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich sein, damit Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf diesem Schild sind insbesondere die Aufstell- und Bewegungsflächen, wie auch die Zu- und Durchfahrten darzustellen. Es gelten folgende Anforderungen:

- Mindestgröße 594 x 800 mm (je nach Objekt: Hochformat oder Querformat bzw. beides)
- Rote Umrandung 30 mm mit Radius 8 mm (RAL 3000 – Farbwerte RGB:167/41/32, CMYK: 10/100/100/20), angelehnt an DIN 4066
- Darstellung lagerichtig zum jeweiligen Standort
- Hausnummern (Fuß der Zahl) müssen zur zugehörigen Straße (Namen) ausgerichtet sein und dementsprechend groß sein, damit sie auch schon vom Einsatzfahrzeug aus lesbar sind.
- Standort des Betrachters als „schwarzen Punkt“ darstellen
- Hauseingänge als schwarze Dreiecke darstellen
- Ausschnitt/Details auf das Wesentliche bzw. das tatsächlich Benötigte beschränken
- Erschließt die Zufahrt bzw. Aufstellfläche - vom jeweiligen Standort betrachtet - nur ein, bzw. einen Teil von Gebäuden, obwohl mehrere Gebäude (z.B. Wohnanlage) auf dem Schild dargestellt sind, so sind das/die betroffenen Gebäude in „schwarz“ mit „weißer“ Hausnummer (gut lesbar) darzustellen. Nicht von dieser Zufahrt bzw. Aufstellfläche betroffene, aber vorhandene Gebäude sind in „weiß“ mit „schwarzer“ Kontur und Hausnummer (gut lesbar) darzustellen
- Verwitterungsbeständiges Material und Aufdruck verwenden
- Darstellen von Hydranten nur, sofern auf Privatgrund vorhanden
- Darstellen einer Notleiter/Notleiteranlage wenn vorhanden
- Anbringungsorte, einsatzbezogene Besonderheiten sowie Sondergrößen sind unbedingt mit der Branddirektion München abzustimmen

Bitte lassen Sie der Branddirektion München in jedem Fall einen Korrekturabzug des „Lageplanschilds“ zukommen bevor Sie die endgültige Fertigung beauftragen.

Flächen für die Feuerwehr



Legende:

- ① Aufstellflächen
- ② Zufahrten
- ③ Durchfahrt
- ④ Bewegungsfläche
- ⑤ Standort
- ⑥ Hydrant auf Privatgrund
- ⑦ Notleiteranlage (mit Stockwerksangabe)

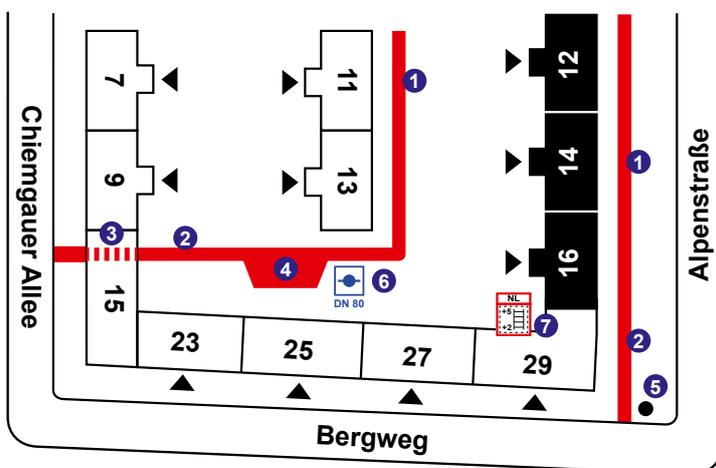
* Die Zahlen im blauen Kreis dienen nur der Erläuterung und sind nicht auf dem „Lageplanschild“ darzustellen.

Erläuterung:

bei den in den beiden Musterschildern dargestellten Beispiel handelt es sich um eine Wohnanlage, die über zwei Feuerwehruzufahrten mit je einer Aufstellfläche verfügt. An einer Zufahrt ist darüber hinaus noch eine Bewegungsfläche angeschlossen. Jede der beiden Zufahrten ist von einer anderen Straße (1x Chiemgauer Allee, 1x Bergweg) aus erschlossen.

RAL 3000
594 x 800 mm
30 mm Rand
8 mm Eckradius

Flächen für die Feuerwehr



II.3 Randbegrenzungen

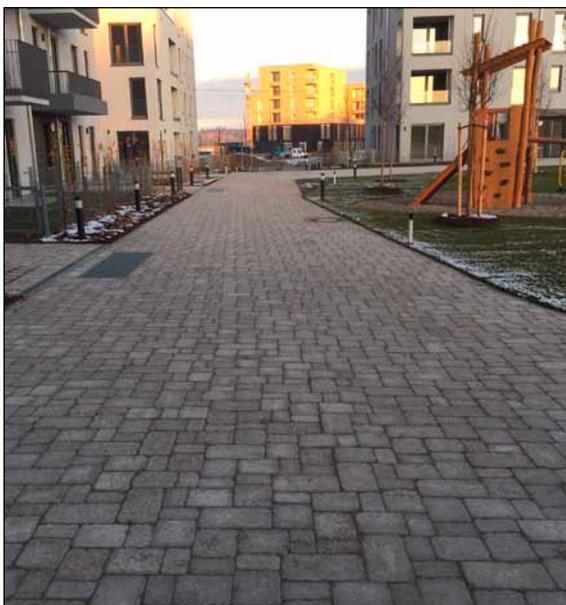
Randbegrenzung durch weiße, 50 cm hohen Holzpfosten
Der Verlauf der Zufahrt und Aufstellflächen muss auch in der Nacht und im Winter gut zu erkennen sein.



Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) schreiben in Ihrer Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehrschreibt unter Ziffer 2.1 vor, dass Flächen für die Feuerwehr eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben müssen. Eine Randbegrenzung bis zu einer Höhe von 0,8 m ist aus brandschutztechnischer Sicht in Verbindung mit der DIN 14090 Punkt 4.2.10 zulässig. Dies kann durch Pfosten oder Poller (z.B. 50 cm hoher weißer Pfosten mit schwarzer Kappe wie im Bild oben) bzw. durch eine niedrige Bepflanzung (Bodendecker, Buchsbaumhecke, Buchsbaumsolitärbepflanzung, etc.) allein, oder aber in Verbindung mit Pfosten erfolgen. Wichtig ist hierbei, dass der Verlauf der Flächen für die Feuerwehr unter allen äußeren Bedingungen eindeutig erkennbar ist.

Bild links:
Kombination aus weißen Stahlpfosten und Design-Wegbeleuchtung

Bild rechts:
Die Randbegrenzung wurde hier durch pulverbeschichtete Stahlpfosten ausgeführt, die bei Bedarf mittels Dreikant nach DIN 3223 zu entriegeln und entnehmen sind



III. Bauliche Ausführungen Richtlinien über Flächen für Feuerwehr sowie Ergänzungen

III.1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer **Achslast bis zu 10 t** und einem zulässigen **Gesamtgewicht bis zu 16 t** befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 1.



Bau einer richtliniengemäßen Feuerwehrezufahrt

III.1.1 Deckschicht-Aufbau von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die BayTB haben ihre Rechtsgrundlage im Art. 81a Abs. 1 BayBO in der Fassung vom 14. August 2007, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert wurde. Mit der darin enthaltenen Anlage A 2.2.1.1/1 werden die folgenden Konkretisierungen bestimmt:

Bei der Anwendung der technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen - Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01 zu

Schotterrasen
ca. 4 Wochen nach
Neuanlage. In
dieser Form ist er
nicht mehr
zugelassen



befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Zusätzlich zu obiger Nr. 1 gilt Folgendes:
01. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.“

[2] Auszug aus BayTB Anlage A 2.2.1.1/1 - Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Hier wurde eine
kombination von
Pflasterbelag und
Kunststoffwaben-
steine für die Auf-
stellfläche gewählt



Die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen ist also vom Grundsatz her nicht mehr zulässig. Genehmigte Flächen mit Schotterrasen haben Bestandschutz, wenn sie für eine Befahrung mit einer Drehleiter geeignet sind.

Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie o. g. Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird und nicht die Mulchtechnik zur Anwendung kommt.

Bei einer zu hohen Humusschicht besteht die Gefahr, dass Reifenprofile zuschmieren und Einsatzfahrzeuge (Achslast bis zu 10 t, zulässige Gesamtgewicht bis zu 16 t) stecken bleiben. Die Rettung von Personen wäre somit nicht mehr möglich.

Aufstellfläche
einer Fläche für
die Feuerwehr in
Ausführung mittels
Betonwabensteinen

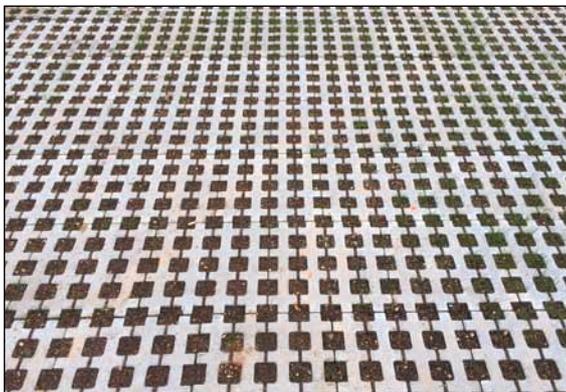


Abb. unten links:
Lichtschant-/Lü-
fungsabdeckungen
nur in der Zufahrt
mit 16 t g.Gw. und
10 t Achslast.
Lüftungsgitter in
Aufstellflächen
und Bewegungs-
flächen sind
nicht zulässig.



Abb. unten rechts
Humusauftrag
aufgrund falscher
Mähart (Mulchen)



III.2 Zu- oder Durchfahrten

Die **lichte Breite** der Zu- oder Durchfahrten muss **mindestens 3 m**, die **lichte Höhe mindestens 3,50 m** betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 2.



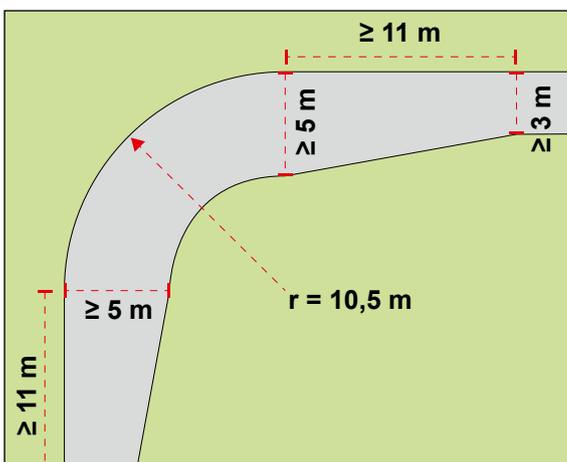
Abb. links: Benötigte Mindestmaße einer Durchfahrt

Abb. rechts: Nicht richtliniengemäße Durchfahrt. Kein Durchkommen für die Drehleiter. Der 2. Rettungsweg kann nicht sichergestellt werden

III.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 3.



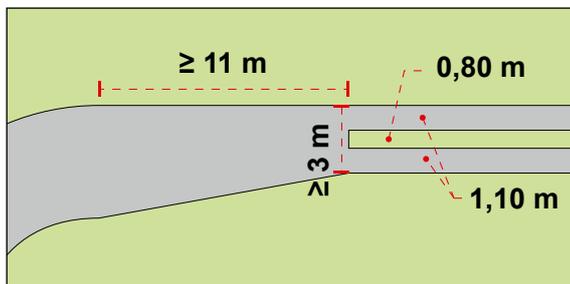
Außenradius der Kurve (in m)	Mindestbreite (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Grafik: Schematische der nötigen Mindestbreiten und Übergangsbereiche

Tabelle: Die Mindestbreite ist vom Außenradius der Kurve abhängig

III.4 Fahrspuren

Schematische Darstellung von Fahrspuren inkl. Übergangsbereiche



Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abb. 11) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 4.

III.5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 5.

Zufahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

Bei Neigungswechseln vor, in oder hinter Durchfahrten ist zu prüfen, ob die lichte Höhe von 3,5 m unter Beachtung der Abmessungen der Feuerwehrfahrzeuge ausreicht.

[3] Auszug aus der DIN 14090 - Ziffer 4.2.4



Längsneigung der Zufahrt zur Aufstellfläche. Sie darf max. 10% geneigt sein.

III.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen dürfen keine Stufen sein.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 6.

III.6.1 Bordsteinabsenkung



Die Bordsteinabsenkung muss im Vergleich zum restlichen Bordstein deutlich erkennbar sein

Der Bordstein vor der Feuerwehzufahrt muss nach den Bestimmungen des Art. 5 BayBO in Verbindung mit der Ziffer 4.2.8 der DIN 14090 (Ausgabe Mai 2003) abgesenkt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen.

[3] Auszug aus der DIN 14090 - Ziffer 4.2.8

Die Absenkung ist erforderlich, damit die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen schadlos möglich ist. Zudem ist eine Feuerwehzufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar. Bei der Festlegung des benötigten Bereichs ist der Außenradius der Einbiegung (Einbiegeradius der Drehleiter mindestens 10,5 m - siehe Tabelle Punkt III.3) zu berücksichtigen.



Die maximal zulässige Höhe des abgesenkten Bereichs darf im Sinne des Punkts III.6 (Stufen und Schwellen) 8 cm nicht überschreiten. Die Bordsteinabsenkung muss im Vergleich zum angrenzenden Bordstein für den Verkehrsteilnehmer **deutlich erkennbar** sein.

Für die notwendige Bordsteinabsenkung in der erforderlichen Breite im Bereich der Feuerwehzufahrt/en auf Fahrbahnniveau, muss beim Baureferat-Straßenbau, Friedenstrasse 40, 81660 München, ein Antrag auf Absenkung gestellt werden.

Die maximale Höhe der Absenkung darf 8 cm nicht überschreiten

III.7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 7.

Die Verschlusseinrichtung dient dazu, Geräte und Einrichtungen im Bereich des Feuerwesens zu verschließen. Als Schlüssel können sowohl die Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14924 als auch der Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223 benutzt werden

[4] Auszug aus der DIN 14925 - Ziffer 1.

Des weiteren kann **im Einzelfall bei Bestandsgebäuden in Absprache mit der Brandreaktion** bei häufigem Mißbrauch von Sperrpfosten mit Dreikant nach DIN 3223 ein max. 5 mm starkes Bügelschloß aus ungehärtetem Metall zur Sicherung des Dreikants akzeptiert werden. Feuerwehr und Rettungsdienste werden dieses Bügelschloß bei Bedarf im Einsatzfall gewaltsam entfernen. Ein Kostenersatz gegen diese Organisationen kann nicht geltend gemacht werden.

Umklappbare Sperrpfosten dürfen **im umgeklappten Zustand 8 cm Höhe nicht überschreiten** (vergleiche Punkt III.6 Stufen und Schwellen).

Abb. links oben:
Sperrpfosten mit
Dreikant nach DIN
3223



Abb. rechts oben:
Sperrpfosten mit
„Sechskant“ nach
DIN 14925



Abb. links unten:
Schanke mit Drei-
kant nach DIN 3223



Abb. rechts unten:
Sperrpfosten mit
5 mm Bügelschloß
gegen Mißbrauch
Dreikant bei Be-
standsgebäuden



III.7.1 Das Münchner Feuerwehrschießsystem



Sperrpfosten mit F-Schließung - eingebaut in einem Sperrpfosten vor einer Feuerwehzufahrt



Bei der Branddirektion München ist ein „Münchner Feuerwehrschießsystem“ eingeführt worden. Dieses Schließsystem kann in Zugänge, Tore, Schranken und Sperrpfosten von Feuerwehzufahrten, für Feuerwehraufzugsteuerungen, als Zugangsmöglichkeit für Aufzugmaschinenräume, Aufzugkabinenerweiterungen, Technik,- und Sprinklerräume u. ä. als Profilzylinder oder Profilhalbzylinder eingebaut werden.

Bei Sperrpfosten können auch Rundzylinderausführungen zum Einbau vorgesehen werden. Bei den genannten Einbaumöglichkeiten kann dieses Schließsystem sowohl von der Feuerwehr, der Polizei, den Rettungsdiensten, sowie auch vom Hauseigentümer bzw. anderen ermächtigten Nutzern gesperrt werden.



Die zur Sicherung von Feuerwehzufahrten oft verwendete Verschlusseinrichtung nach DIN 14925 kann von Unbefugten relativ leicht geöffnet werden. Das „Münchner Feuerwehrschießsystem“ bietet den hohen Sicherheitsstandard üblicher Profilzylinder, denn nur Nutzungsberechtigte sind im Besitz von Schlüsseln.

Abb. links mittig: Bei Sperrpfosten können auch Rundzylinderausführungen zum Einbau vorgesehen werden

Abb.links unten: Bügelschloss mit integriertem F-Schließzylinder

Abb. rechts oben:
Das Schlüssel-
rohr (SR) ist im
Bereich des Zugang
einzubauen bzw.
anzubringen

Abb. rechts mittig:
F-Schließzylinder,
z.B. zum Einbau in
eine Schranke

Die Schließzylinder sind mit einem blauen, an der Stirnseite eingravierten „F“ gekennzeichnet.

Die Schließung ist auch als Bügelschloss erhältlich. Das „F“ ist dann im Körper der Bügelschlösser eingraviert

Die Kennzeichnung ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ein Hinweis auf das Schließsystem und ermöglicht den gewaltfreien Zutritt zum jeweiligen Objekt.

Alternativ zum o. g. direkten Einbau dieses Zylinders ist es auch möglich, ein Schlüsselrohr (SR) mit Aufnahmeschale neben dem Zugang einzubauen bzw. anzubringen. Dieses ist dann mit einem Schloss des „Münchener Feuerwehrschießsystems“ ausgestattet. Der Nutzer kann nun dort einen Schlüssel der hauseigenen Anlage, jedoch keinen Generalschlüssel, für den daneben liegenden Zugang deponieren.

Die Einbaumaße betragen ca. 50 mm Durchmesser und ca. 150 mm Länge. Das Gehäuse und der Deckel bestehen aus nichtrostendem Metall.

Die Einbauöffnung in der Wand kann durch eine Kernbohrung geschaffen werden. Bezugsquellen für Feuerwehr-Schlüsseldepot, Schlüsselrohre und Zubehör finden sie z. B. im Branchenbuch der Telekom in der Rubrik „Schlüssel und Schlösser“.



Die Schließzylinder sowie Schlüssel dieser Schließanlage können ausschließlich bei folgenden Firmen bezogen werden:

- **Fa. Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Str. 8, 85748 Garching,
Tel.: (089) 244 163 522, Fax: (089) 9596-250,
Email: info@gunnebo.de**
- **Münchner Schlüsseldienst W. Kilian, Fraunhoferstr. 1, 80469 München,
Tel.: (089) 232369-0, Fax: (089) 232369-69,
Email: info@kilian.gmbh**

Bitte denken Sie daran den Antrag auf das Münchner Feuerwehrschießsystem rechtzeitig zu stellen, da mit längeren Lieferzeiten der Schließzylinder seitens des Herstellers zu rechnen ist.

Als Kaufbescheinigung ist den Firmen eine Freigabebescheinigung vorzulegen. Ein entsprechender Antrag hierfür ist bei der Branddirektion, Abteilung Einsatzvorbeugung, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München, Fax: (089) 2353-43299 zu stellen. Sie finden den Antrag in der Anlage auf Seite 35 oder https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:89f1f227-a071-4efa-ab22-1afa-11e3f78b/Antrag_F_Schlie%C3%9Fung_Objekte_ohne_BMZ_20160525.pdf.

Der Nutzer kann bei der Bestellung auch festlegen, wie viele Schlüssel er für seinen eigenen Bedarf benötigt. Die Freigabebescheinigung ist auch bei einer eventuellen Nachbestellungen zusätzlicher Schlüssel mit vorzulegen.



Zugangstor mit Tandemschließung. Entweder über den Schließanlage des Gebäudes oder durch die Feuerwehr öffnenbar

Da es sich um eine gesicherte Schließanlage handelt, können Unberechtigte diese Schlüssel weder anfertigen noch nachmachen lassen. Da diese Schließanlage objektbezogen ist, sperrt der erworbene Schlüssel nur im eigenen Objekt und nicht etwa auch in fremden Anlagen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- **Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste die mit „F“ gekennzeichneten Zugänge aufsperrern können,**
- **mit der Freigabe kein Rechtsanspruch auf Haftung, Kostenerstattung, dauerhaften Bestand, usw. entsteht,**
- **bei Missbrauch oder Schlüsselverlust die Branddirektion Haftungsansprüche ausdrücklich ausschließt und**
- **bei eventuellen Änderungen des Schließsystems der notwendige Austausch auf eigene Kosten erfolgen muss.**

Bei Fragen im Einzelfall bezüglich des allgemeinen Schließsystems wenden sie sich bitte an die Branddirektion München, Abteilung Einsatzvorbeugung, (089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.

Bitte Beachten:

Wenn in Ihrem Objekt eine Brandmeldezentrale (BMZ) vorhanden ist, verwenden Sie bitte den Antrag in der Anlage auf Seite 36-38.

III.8 Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen **mindestens 3,50 m** breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

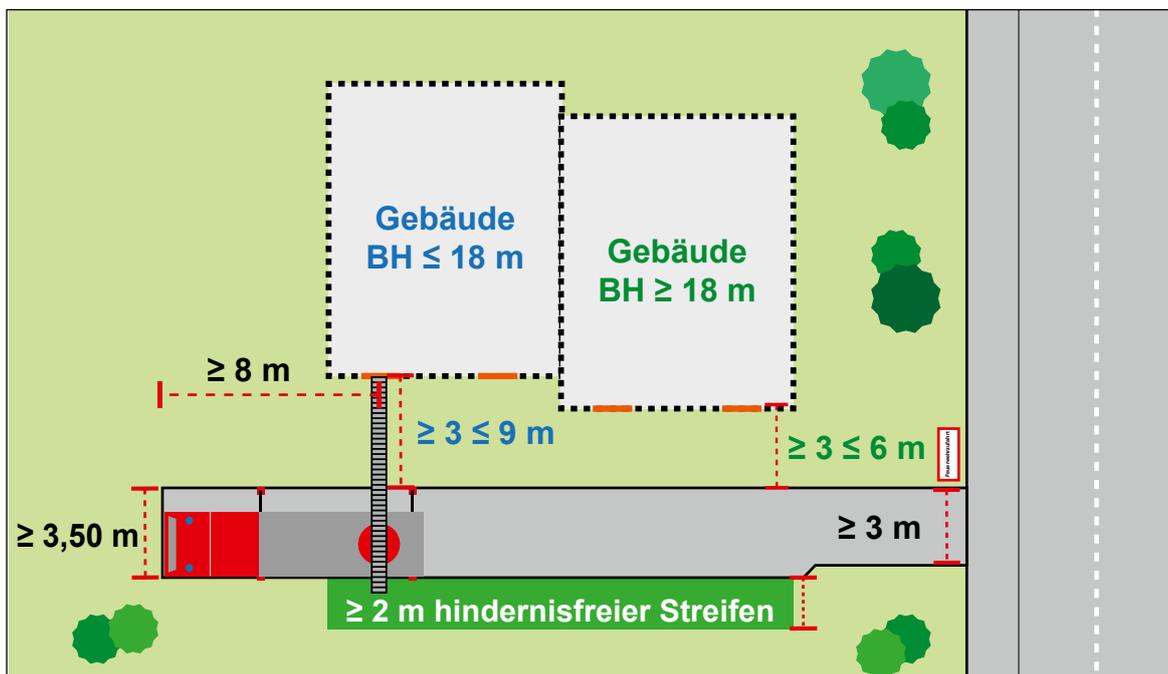
[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 8.

Das ist analog auch auf öffentlichem Verkehrsgrund zu beachten.

III.9 Aufstellflächen parallel zu Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur **Mindestbreite von 3,50 m** auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens **2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen** vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf **höchstens 9 m** und **bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m** betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 9.



III.9.1 Aufstellflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Auf öffentlichem Grund (Straße/n) ist ebenfalls die Breite von 3,5 m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2 m erforderlich. Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden, da durch die parkenden Fahrzeuge die Drehung des Leiterparks stark eingeschränkt bzw. überhaupt nicht möglich ist.

Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Branddirektion München) die Breite auf 4,5 m reduziert werden.

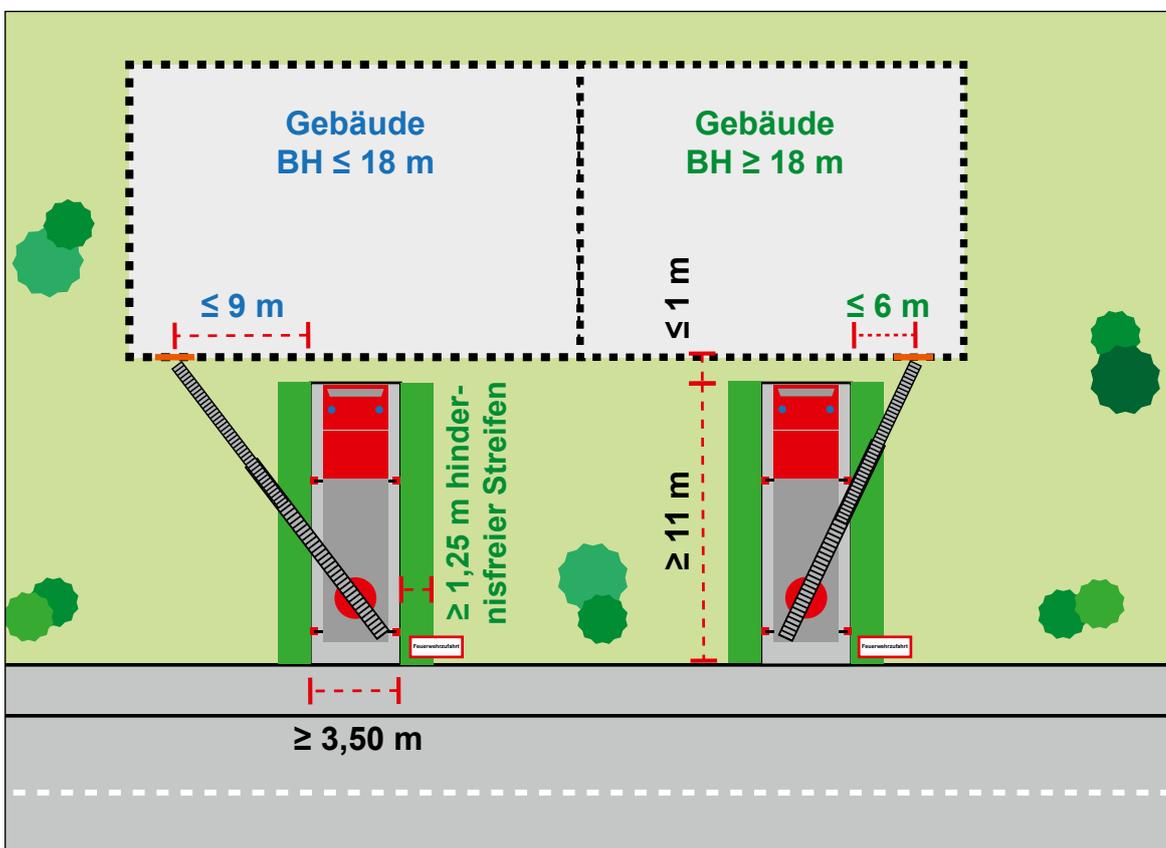
Im Bestand, bei Baustellen und im Zuge von Veranstaltungen sind Duldungen bis auf eine Breite von 3,50 m für die derzeitige Drehleiterausführung tolerierbar, wenn die Erreichbarkeit der zum Retten von Personen notwendigen Fenstern trotzdem noch möglich ist.

III.10 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur **Mindestbreite von 3,50 m** beidseitig ein **mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen** vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf **9 m** und **bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m** nicht überschreiten.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 10.

Anschlussmöglichkeiten zur Straße (sowie die Miteinbeziehung von Gehbahnen) und Baumschutz im öffentlichen Bereich sind rechtzeitig mit dem Baureferat zu klären. Dabei ist ggf. die Bordsteinabsenkung unter Ziffer III. 6.1 zu beachten.



III.11 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 11.

III.11.1 Bepflanzung von Feuerwehruzufahrten

Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) sieht für Aufstellflächen entlang von Außenwänden lediglich eine senkrechte (Leiterpark ist rechtwinklig zu den Aufstellflächen) Anleiterung vor. Bei einer Vielzahl von anzuleiternden Stellen stellt diese Forderung eine erhebliche Einschränkung in der Begrünung durch Bäume und große Sträucher bzw. Hecken dar.

Die nachfolgende Regelung soll einerseits in der Freiflächenplanung eine Bepflanzung ohne Kenntnis der späteren Rettungswegsituation ermöglichen und andererseits das nachträgliche Begrünen oder eventuell notwendiges Freischneiden erleichtern. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

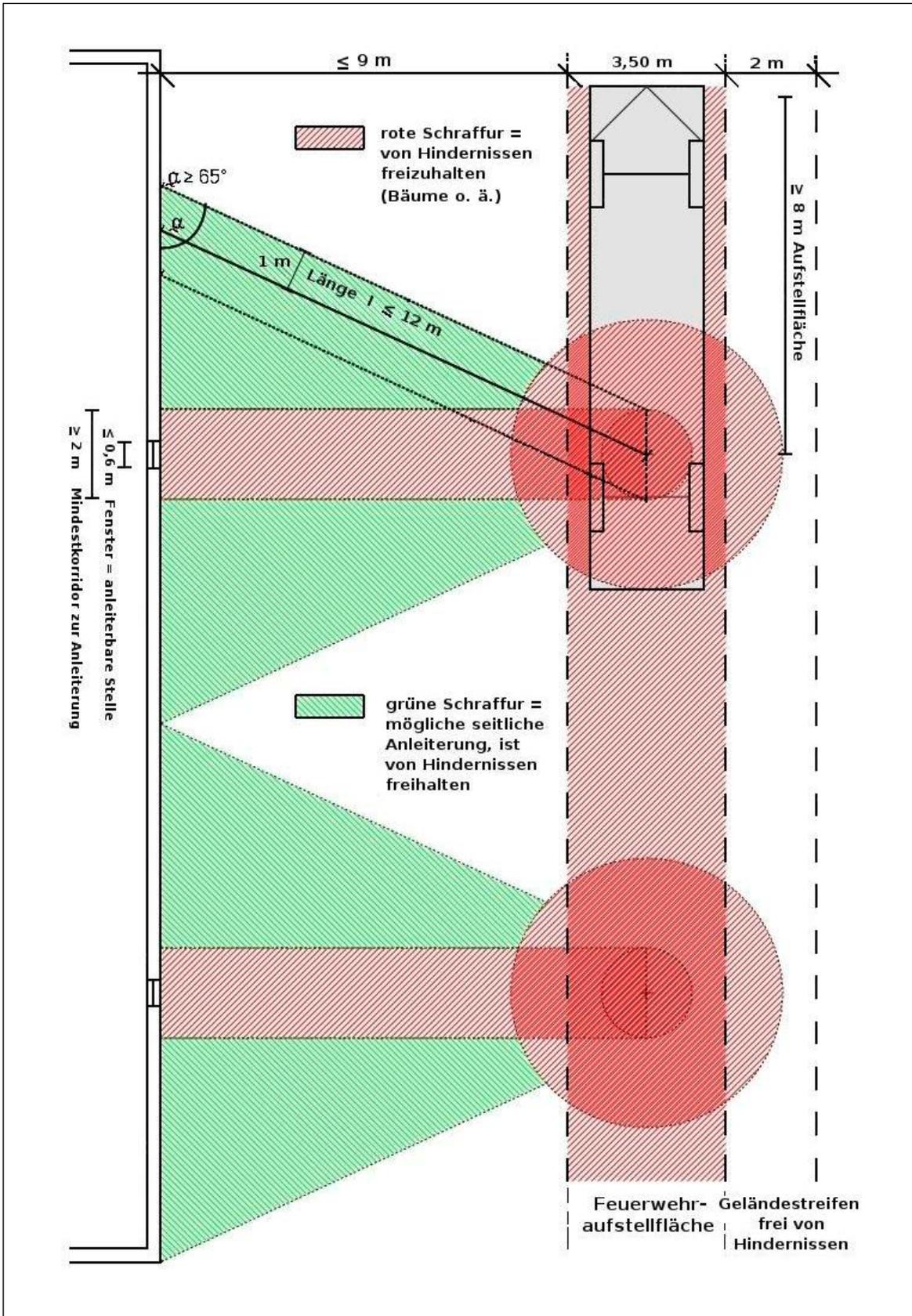
Nachstehend wird die Möglichkeit der Feuerwehr München, mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) auch schräg zur Außenwand anzuleitern, dargestellt. Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung aus unserer Sicht noch möglich.

Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von erschwerenden Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die der folgenden Abbildung rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 m erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden). Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der in rechten Abbildung dargestellten Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche mindestens 8 m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste/Wände o. ä.). Die anzuleiternde Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen.

Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurchmesser anzusetzen (zum Beispiel gemäß der Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume).



III.11.2 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Die Anleitung wird durch den Fahrdrabt erheblich behindert und ist durch die seitlichen Abspannungen unter Umständen nicht möglich.



Um den Einsatz einer Drehleiter zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Oberleitungen von Straßenbahnen, Straßenbeleuchtungen oberhalb der Aufstellfläche und im Schwenkbereich befinden. In diesem Fall muss die Sicherstellung des 2. Rettungswegs auf andere Weise sichergestellt werden, zum Beispiel durch einen weiteren Treppenraum.

III.12 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 12.

Dies gilt sowohl bezüglich der Längs-, als auch der Querneigung von Aufstellflächen.

Aufstellflächen dürfen in alle Richtungen maximal 5% geneigt sein



III.13 Bewegungsflächen

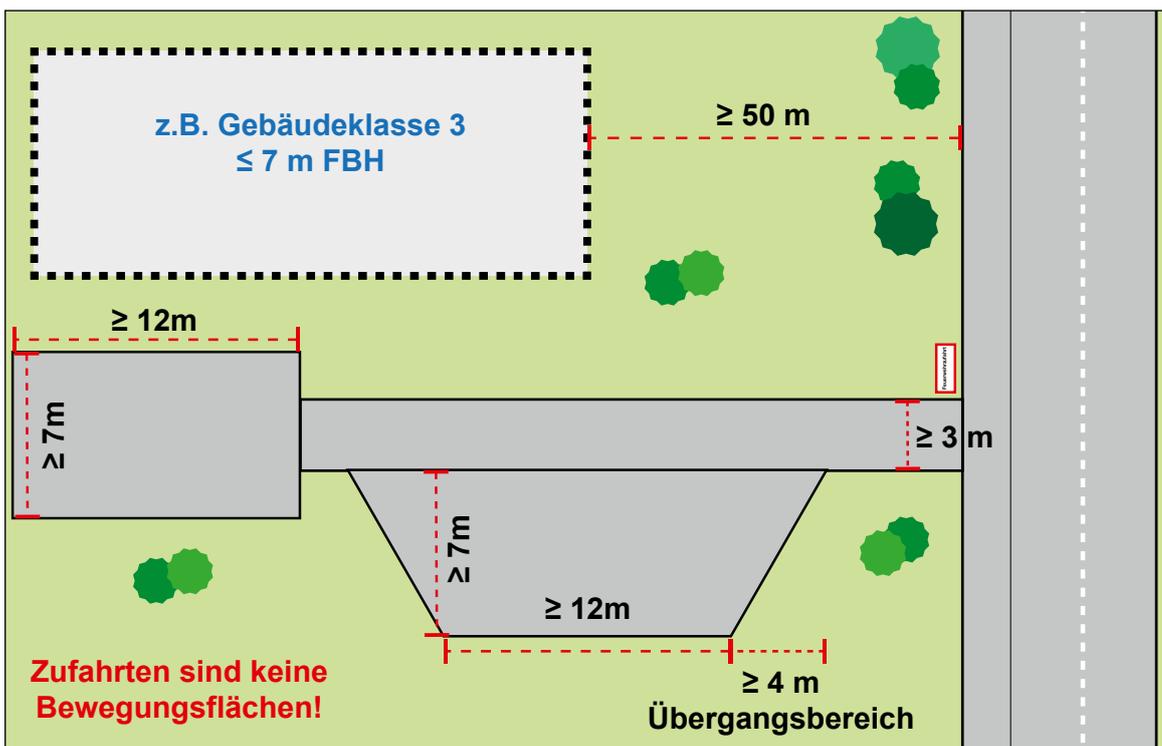
Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 13.

Die Anzahl der Bewegungsflächen ergibt sich aus den objektspezifischen Vorgaben der Branddirektion.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen (z. B. an Einspeisestellen) herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

[1] Auszug aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Art 5 (1)



III.14 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

[2] Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 - Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - Ziffer 14.

Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m haben, für Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2 m.

[3] Auszug aus der DIN 14090 - Ziffer 4.1

IV. Ergänzende Informationen

IV.1 Feuerwehruzufahrten müssen nutzbar sein - auch im Winter

Während das Baureferat der Landeshauptstadt München dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigten selbst verantwortlich.



Natürlich gilt die „Räumpflicht“ im gesamten Bereich der Feuerwehruzufahrt. So wie hier abgebildet ist sie im Einsatzfall nicht nutzbar.

Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor der Feuerwehruzufahrt. Bei Bedarf sind Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt so von Schnee und Eis freizuräumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt „Winterdienst“ des Baureferates. Im Internet ist dieses zu finden unter:
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/strassenreinigung/grundstuecksanlieger.html>

IV.2 Feuerwehrzufahrten müssen nutzbar sein - auch im Baubetrieb



Abb. links:
Schuttmulden od.
ähnl. dürfen im Bau-
betrieb ohne andere
Kompensations-
maßnahmen nicht
in Feuerwehrzu-
fahrten abgestellt
werden

Abb. rechts:
„Gerüsttunnel“
zur Aufstellfläche
im rückwärtigen
Bereich

Auch bei Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten unter laufender Nutzung eines Gebäude ist sowohl der Erste-, als auch der zweite Flucht- und Rettungsweg sicher zu stellen. Die Verantwortung liegt beim Eigentümer des Gebäudes bzw. beim Bauherren und/oder der Bauaufsicht.

Wir empfehlen bei Einschränkungen der Rettungswegssituation aufgrund von Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten die direkte Absprache mit der Branddirektion München.

Kompensationsmaßnahmen können zum Beispiel wie folgt aussehen:

- Aufbau eines Fassadengerüstes
- Gerüsttreppenturm
- „Gerüsttunnel“ um eine Aufstellfläche einer Feuerwehrzufahrt in rückwärtigen Bereichen zu erreichen
- Überfahrplatten aus dem Tiefbau mit einer Tragfähigkeit von 10 t Achslast bzw. 16 t Gesamtgewicht



Abb. links:
Der Gerüsttreppenturm als kompensationsmaßnahme zu einem nicht nutzbaren Aufstellfläche

Abb. rechts:
Aufgrund des Baukrans ist die Straßenbreite soweit eingeschränkt, dass hier ein Aufstellen einer Drehleiter nicht möglich ist. Das Fassadengerüst dient hier als Kompensationsmaßnahme zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs

IV.3 Schotterrassen nach FLL-Richtlinie

Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) schließt in Ihrer Anlage A 2.2.1.1/1 zu den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Februar 2007) unter Ziffer 1 die Verwendung von Schotterrassen explizit aus. Die technische Gleichwertigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO ist somit nicht erreicht.

Soll dennoch Schotterrassen in Feuerwehrflächen verwendet werden, handelt es sich um eine Abweichung nach Art. 63 BayBO. Diese bedarf einer behördlichen Prüfung oder eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen („Vieraugenprinzip“). Im Rahmen einer Abweichung von Art. 63 BayBO kann einer Verwendung von Schotterrassen auf Feuerwehrflächen nur zugestimmt werden, wenn alle Anforderungen der Nutzungskategorie „N Fw“, der „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“, erfüllt werden. „Eine Beratung zur detaillierten Ausführung bzw. Abweichungen kann nicht erfolgen.“

Die Nachweispflicht zur Erfüllung der Anforderungen der Nutzungskategorie „N Fw“ liegt beim Bauherren.

Bitte beachten Sie den besonderen und kostenintensiveren Pflegeaufwand von Schotterrassen und begrünten Belägen.

Durch die FLL („Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) wurden die „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ 2017 überarbeitet. Dort werden Möglichkeiten aufgezeigt, Verkehrsflächen aus Schotterrassen und begrünbaren Belägen herzustellen. Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind der Nutzungskategorie „N Fw“ zugeordnet, die sich an der Belastungskategorie Bk0,3 der RStO 12 orientiert.

Die Definition der Nutzungskategorie N Fw lautet wie folgt:

Flächenbefestigungen für Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (gemäß DIN 14090 oder länderspezifische Regelungen), die mit Fahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht und 10 t Achslast befahrbar sein müssen. Aufstellflächen müssen zudem einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhalten.

[6] Auszug aus FLL „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen



IV.4 Einfachbauweisen in Form von wassergebundene Wegedecken

Feuerwehrflächen als wassergebundene Wegedecken werden von der Branddirektion sehr kritisch gesehen. Zu einem werden die Flächen von den Einsatzkräften nicht als solche wahrgenommen, zum anderen werden beim Unterhalt und bei der Nutzung - besonders in den Übergangsmonaten sowie im Winter - erhebliche Defizite in der Betriebssicherheit gesehen.

Impressum

Herausgeber der Information „Kompendium Flächen für die Feuerwehr“

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat

HA IV Branddirektion

An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Telefon: (089) 2353-0

E-Mail: bfm.geschaeftsstelle.kvr@muenchen.de

Vertretungsberechtigter: Oberbranddirektor Dipl.-Ing. Wolfgang Schäuble

Verantwortlich für den Inhalt

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat

HA IV Branddirektion

Abteilung Einsatzvorbeugung

An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Telefon: (089) 2353-44444

Telefax: (089) 2353-43299

E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

Nutzungsbedingungen

Texte, Bilder, Grafiken sowie die Gestaltung unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von Ihnen nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen und deren Veröffentlichung ist nur mit unserer Einwilligung gestattet. Diese erteilen auf Anfrage die für den Inhalt Verantwortlichen. Weiterhin können Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Dateien ganz oder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen. Auch über das Bestehen möglicher Rechte Dritter geben Ihnen die für den Inhalt Verantwortlichen nähere Auskünfte.

Quellenangabe der Bilder:

BD München: Seiten 12, 14, 16, 20 und 26

Stefan Bäumler: Seiten 1, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 29; Alois Hobmeier: Seite 28

Quellenangabe der Grafiken:

BD München: Seiten 5, 7, 9 und 25

Stefan Bäumler: Seiten 11, 15, 16, 22, 23 und 27

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.: Seite 30

Quelle der verwendeten Zitate

[1] Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 25. Februar 2010

[2] Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Fassung 2007 z. Ausführung des Art. 5 BayBO

[3] DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

[4] DIN 14925 – Feuerwehrwesen Verschlusseinrichtung

[5] Anlage 2.2.1.1/1 zur Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

[6] Auszug aus FLL „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“

Antrag auf amtliche Kennzeichnung (Siegelung) der Feuerwehrezufahrt/en

Bitte zurücksenden an:

Hauptabteilung IV Branddirektion
Einsatzvorbeugung – Kontrolle
Unterer Anger 8
80331 München

Fax Nr.:
089 2353-43199
Mailadresse:
bfm.feuerbeschau@muenchen.de

Mit diesem Antrag wird bestätigt, dass für das genannte Objekt die nach Art. 5 und Art. 31 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) erforderlichen Rettungswege ordnungsgemäß erstellt wurden. Dies bedeutet auch, dass die Zufahrt/en und Aufstellfläche/n entsprechend den „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ (BayBO) und gemäß DIN 14090 hergestellt wurden. Die statische Mindestbelastung von 16 Tonnen bei Deckenüberfahrten oder unterirdischen Bauten ist gewährleistet.

Baugrundstück:

Straße

HausNr.:

Stadtbezirk

Bezeichnung des Objektes / Gebäudes

Grundstückseigentümer/in

Name der/des Eigentümer/s oder der rechtlichen Vertretung

Postleitzahl

Wohnort

Adresse des Absenders falls abweichend von dem/der Grundstückseigentümer/in

Postleitzahl

Wohnort

Telefon

Telefax

Mobil

Mailadresse

Datum

Unterschrift Antragsteller/in / rechtlicher Bevollmächtigter

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV Branddirektion
Einsatzvorbeugung - Kontrolle
Unterer Anger 8
80331 München

Absender: _____

Tel.: _____
Email: _____
_____, den _____

Antrag auf Freigabe der Münchner Feuerwehr-Schließung - für Objekte ohne Brandmeldeanlage

Rückantwort per Email an: bfm.feuerbeschau@muenchen.de oder per Fax an: 089 / 23 53 – 43 199.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Freigabe für die Münchner Feuerwehr-Schließung für das Objekt:

_____ / _____ in _____ München
(Straße) (Gebäudenutzung) (PLZ)

Hierzu benötigen wir Schließzylinder der Münchner Feuerwehrschießung für:

Verwendungsbereich

	Anzahl	
	Profizylinder	Bügel Schloss
<input type="checkbox"/> GS 37 - Feuerwehzufahrten/ -gänge (Schranke, Sperrpfosten etc.)	_____	_____
<input type="checkbox"/> GS 37 - Schlüsselrohr für: _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> GS 36 - Sicherheitstrepfenraum	_____	_____
<input type="checkbox"/> GS 37 - Aufzugskabinenerweiterung	_____	_____
<input type="checkbox"/> GS 37 - Sonstige: _____	_____	_____

zusätzliche Schlüssel (Standard 1 Schlüssel) _____ Anzahl
GS 36 GS 37

Abweichend soll die Freigabebestätigung an folgende Adresse versandt werden:

_____ in _____
(Straße) (PLZ) (Ort)

Es ist uns bekannt, dass Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst die „Münchner Feuerwehr-Schließung“ sperren können. Mit der Freigabe entsteht kein Rechtsanspruch auf Haftung, Kostenerstattung, oder dauerhaften Bestand. Bei Missbrauch, Schlüsselverlust, Tausch oder Änderung des Schließsystems gehen die Kosten zu Lasten des Betreibers.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Eigentümer/Verfügungsberechtigter Name in Druckbuchstaben

Absenderdaten

Name:

(Name, Vorname)

Anschrift:

(Straße / Platz, Hausnr. -ggf. mit Zusatz, PLZ, Ort)

Email-Adresse:

Telefonnummer:

An die

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung IV Branddirektion

KVR-IV-BD IT 35

An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung „Typ München“
- für Objekte mit Brandmeldeanlage -

1. Erfassung der Grunddaten

1.1 Adresse des Objektes / Anwesen:

(Straße / Platz, Hausnr. -ggf. mit Zusatz)

(PLZ)

(Objekt)

1.2 Abweichende Kontaktadresse für die Rücksendung der Freigabebescheinigung:

(Email-Adresse; alternativ postalische Anschrift / Fax-Nummer)

1.3 vorhandene Schließgruppe (notwendig für die Freigabe von Nachbestellungen)

(Die Zylinder sind mit der jeweiligen Schließgruppe entsprechend der folgenden Nomenklatur gekennzeichnet: 3-3xxx / 3-4xxx / 3-5xxx)

2. Bedarf Profilzylinder

- | | | |
|--|----------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> HS 1 – 1 für Feuerwehrschränke (FSD 3) <u>und</u> HGS 1 – 10 für mechanisches Freischaltelement (FSE) | <input type="text"/> | Satz |
| <input type="checkbox"/> HS 1 – 1 und HGS 1 – 10 für Sonder-Feuerwehrschränke (Sonder-FSD) | <input type="text"/> | Satz |
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Erstanlaufstelle / FIZ (Umschrank, FBF, FAT, GFA, etc.) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Feuerwehraufzug (min. 2 Zylinder) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Hilfsmittel für die Feuerwehr (Halterungen für Plattenheber u. Leitern) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Sonstige: <input type="text"/> | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 36 – Sicherheitstreppenraum | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 36 – Schlüsselrohr für den vorgelagerten Objektzugang | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 37 – Aufzugskabinen-Erweiterung | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 37 - Feuerwehzufahrten (Schränke, Sperrpfosten etc.) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> Sonstige nach Beschreibung: <input type="text"/> | <input type="text"/> | Stück |

3. Bedarf Bügelschlösser

- | | | |
|--|----------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Hilfsmittel für die Feuerwehr (Halterungen für Plattenheber u. Leitern) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 35 – Sonstige: <input type="text"/> | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 37 - Feuerwehzufahrten (Schränke, Sperrpfosten etc.) | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> Sonstige nach Beschreibung: <input type="text"/> | <input type="text"/> | Stück |

4. Bedarf zusätzliche Schlüssel

- | | | |
|------------------------------------|----------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> GS 35 ... | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 36 ... | <input type="text"/> | Stück |
| <input type="checkbox"/> GS 37 ... | <input type="text"/> | Stück |

5. Belehrung zur Beantragung der Feuerwehr-Schließung

Es ist uns bekannt, dass Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst die Feuerwehr-Schließung sperren können. Mit der Freigabe entsteht kein Rechtsanspruch auf Haftung, Kostenerstattung, oder dauerhaften Bestand. Bei Missbrauch, Schlüsselverlust, Tausch oder Änderung des Schließsystems gehen die Kosten zu Lasten des Betreibers.

6. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung besteht unsererseits die Verpflichtungen, den betroffenen Personenkreis über die Verarbeitung derer persönlicher Daten zu informieren. Dies geschieht mittels unserer Musterformulare gemäß Art. 13 und Art. 14 der DSGVO. Diese sind auf der zentralen Internetseite www.muenchen.de/rathaus/DSGVO hinterlegt.

7. Beauftragung

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung Typ München

Unterschrift des Betreibers ggf. Stempel

vollständiger Name in Druckbuchstaben

8. Zusendung / Rückfragen

Für die Zusendung des Antrages nutzen Sie bitte bevorzugt unsere Email-Adresse:

bfm.brandmeldeanlagen.kvr@muenchen.de

Für Rückfragen zur Antragsbearbeitung oder weiteren technischen Informationen stehen wir Ihnen unter folgender Rufnummer gerne zur Verfügung: **089 / 2353-93112**